

6 Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Durch das Gesetz durch Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung gibt es seit 01.08.2015 erstmals eine sog. „stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung“. Das bedeutet, wenn ein Flüchtling mit einer Duldung, der seit längerer Zeit in Deutschland wohnt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen „nachhaltiger Integration“ erhalten **soll**. Das bedeutet, dass im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss und dies nur im Ausnahmefall nicht geschehen soll.^[1]

^[1] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 42.

6.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Für die Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG wegen nachhaltiger Integration müssen Sie regelmäßig folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bestimmte Aufenthaltsdauer in Deutschland
- Lebensunterhalt ist (in Zukunft) gesichert
- Deutschkenntnisse
- Schulbesuch der Kinder
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse
- Kein Versagungsgrund
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Nach der Gesetzesbegründung^[1] bedeutet die Formulierung, dass bestimmte Voraussetzungen „regelmäßig“ erfüllt sein müssen, dass besondere Integrationsleistungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 25b AufenthG führen können, auch wenn die Voraussetzungen im Einzelfall nicht alle erfüllt sind. Zum Beispiel kann ein besonderes soziales Engagement dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, auch wenn die Voraussetzungen bezüglich der Lebensunterhaltssicherung, der Aufenthaltsdauer oder der Deutschkenntnisse noch nicht vollständig erfüllt sind. Es ist alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

6.1.1 Bestimmte Aufenthaltsdauer in Deutschland

Sie müssen seit mindestens **acht Jahren** ununterbrochen gestattet, mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben. Wenn Sie mit einem minderjährigen ledigen Kind zusammen wohnen, reichen **sechs Jahren**.

Nach der Gesetzesbegründung^[2] sind Unterbrechungen des Aufenthalts in Deutschland von bis zu drei Monaten unproblematisch. Bei längeren Unterbrechungen, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

6.1.2 Lebensunterhalt ist (in Zukunft) gesichert

Sie müssen Ihren Lebensunterhalt,

- **überwiegend** (d.h. nicht vollständig) durch Ihre Arbeit sichern oder
- es muss wegen Ihrer bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass Sie Ihren Lebensunterhalt in Zukunft sichern werden, z.B. wenn Sie Ihre Ausbildung beendet haben werden.

Ihr Lebensunterhalt[3] ist gesichert,[4] wenn Sie ein ausreichendes eigenes Einkommen haben und daher keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen können.[5] Der Lebensunterhalt muss nicht nur für Sie sondern für Ihre „Bedarfsgemeinschaft“[6] gesichert sein, das heißt insbesondere für Ihre/n Ehe-/Lebenspartner/n und Ihre Kinder, solange sie unter 25 Jahre alt sind.[7]

Wenn Sie die folgenden Sozialleistungen bekommen, ist das unproblematisch:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Elterngeld
- Leistungen zur Ausbildungsförderung (Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)
- Arbeitslosengeld I, Rente etc.[8]
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.
- Wohngeld[9]

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern müssen, ist Wohngeld nach der Gesetzbeurteilung[10] allerdings nur dann unproblematisch, wenn der Lebensunterhalt auch ohne den Bezug von Wohngeld überwiegend gesichert ist.

Zur eigenen Sicherung des Lebensunterhalts gehört auch, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht, was bei einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis der Fall ist.[11]

Wenn Sie vorübergehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist das in der Regel unproblematisch,[12] wenn Sie

- an einer staatlich (anerkannten) Hochschule studieren, eine Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf machen oder an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen teilnehmen
- minderjährige Kinder haben, Ihren Lebensunterhalt durch Ihre Arbeit nicht ganz allein finanzieren können und deswegen vorübergehend ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen können.
- alleinerziehend sind und ein Kind unter 3 Jahren haben[13]
- pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Nach der Gesetzbeurteilung[14] sind nahe Angehörige insbesondere Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Geschwister sowie die Kinder. Ob die Person, die Sie pflegen, ein naher Angehöriger ist, wird aber im Einzelfall nach der konkreten familiären Situation entschieden. Die Pflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützt werden.

Die eigene Sicherung des Lebensunterhalts ist nicht notwendig, wenn jemand sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht

erfüllen kann.[\[15\]](#)

6 1.4 Deutschkenntnisse

Sie müssen **mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) haben.

Nach der Gesetzgebung[\[16\]](#) sind Sprachkenntnisse in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A2). Hierfür muss eine standardisierte Sprachprüfung gemacht worden sein, was im Moment bei drei Institute (Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV)) möglich ist.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind auch nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde auf Deutsch geführt werden konnten
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht wurde
- ein Hauptschulabschluss, ein gleichwertiger oder ein höherer deutscher Schulabschluss erworben wurde
- eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Es muss das letzte Zeugnis vorgelegt bzw. der Besuch einer Kindertagesstätten nachgewiesen werden.

Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich, wenn jemand wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht Deutsch lernen kann.[\[17\]](#)

6 1.5 Schulbesuch

Wenn Ihr Kinder im schulpflichtigen Alter[\[18\]](#) sind, müssen sie zur Schule gehen.

6 1.6 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse

Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland haben.

6 1.7 Kein Versagungsgrund

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn jemand in Deutschland bleiben kann

- weil er/sie vorsätzlich falsche Angaben macht
- über seine/ihre Identität (Name etc.) oder Staatsangehörigkeit täuscht
- weil er/sie bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht mitwirkt, das heißt, wenn er/sie z.B. keinen Pass/Passersatzpapier beantragt, obwohl das zumutbar wäre.[\[19\]](#)

Nach der Gesetzgebung[\[20\]](#) sollen falsche Angaben, die in der Vergangenheit gemacht wurden, bei „tätiger Reue“ kein Versagungsgrund sein.

Ein Versagungsgrund besteht nur dann, wenn jemand aktuell[\[21\]](#) seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, obwohl früher falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit/Identität gemacht wurden, wenn diese falschen Angaben nicht der einzige Grund für die lange Aufenthaltsdauer waren.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird auch nicht erteilt, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht, weil erhebliche Straftaten begangen wurden. Nach dem Nds. Erlass vom 21.10.2015[\[22\]](#) sind dies insbesondere Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr. Geringere Straftaten sind aber danach nicht immer unbeachtlich.[\[23\]](#) Nach einer Entscheidung des OVG NRW,[\[24\]](#) auf die der Erlass sich bezieht, verhindern auch von § 25b Abs. 2 AufenthG-E nicht erfassten (zurückliegende) Identitätstäuschungen und Straftaten die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn sie nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie „das Gewicht der relevanten Integrationsleistungen“ beseitigen. Es soll eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, bei der die Absicht des Gesetzgebers, langjährig Geduldeten bei nachhaltigen Integrationsleistungen eine dauerhafte rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland zu eröffnen, zu berücksichtigen ist.

Nach der Gesetzesbegründung werden Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, nicht berücksichtigt.[\[25\]](#)

6 1.8 Sonstige Erteilungsvoraussetzungen

- Es müssen außerdem die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a – 4 AufenthG[\[26\]](#) erfüllt sein, vor allem die Passpflicht.[\[27\]](#)
- Die Aufenthaltserlaubnis kann auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[\[28\]](#)
- Wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG besteht, ist dies nach der Gesetzesbegründung[\[29\]](#) regelmäßig aufzuheben oder zu verkürzen. Dieses Verbot kann das Bundesamt anordnen, wenn der Asylantrag bei Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten als offensichtlich unbegründet oder ein Folgeantrag endgültig abgelehnt wurde.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert.[\[30\]](#)

Nach dem Nds. Erlass vom 21.10.2015[\[31\]](#) sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration gegeben, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25b Abs. 1 S. Nr. 1-5 AufenthG vorliegen und keine Versagungsgründe nach § 25b Abs. 2 AufenthG gegeben sind.

Als Familienangehörige müssen Sie regelmäßig für die Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG folgende Voraussetzungen[32] erfüllen

- Sie müssen Ehegatten, Lebenspartner/in oder minderjähriges lediges Kind des/der Inhabers/in der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG sein
- mit dem/der Inhabers/in der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG zusammenleben
- Lebensunterhalt ist (in Zukunft) gesichert
- Deutschkenntnisse
- Schulbesuch (der Kinder)
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse
- Kein Versagungsgrund
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen Nach der Gesetzgebung[33] ist der Lebensunterhalt der Familienangehörigen auch dann überwiegend gesichert, wenn nur ein Familienmitglied[34] ein entsprechendes Arbeitseinkommen hat.

[1] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 42.

[2] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.

[3] Die Höhe des Bedarf richtet sich nach Regelsätzen des SGB II/XII, den Miet- und Nebenkosten und alle weiteren in § 11 Abs. 2 SGB II (jetzt § 11 b SGB II) genannten Beträge (Erwerbstätigenfreibetrag, Werbungskosten etc.) AVwV 2.3.4; Bundesverwaltungsgerichts, vom 26.08.2008 (Az 1 C 32.07); gegen die Berücksichtigung dieser Beträge bestehen Bedenken, da sie dazu führen, dass der Bedarf 20% bis 30% über dem staatlich definierten Existenzminimum liegen kann; in Nds. ist den Ausländerbehörden freigestellt, ob sie diese Beträge berücksichtigen.

[4] § 2 Abs. 3 AufenthG

[5] AVwV 2.3.1.2; der Lebensunterhalt ist auch dann nicht gesichert, wenn man einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII hat.

[6] § 7 Abs. 3 SGB II.

[7] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.

[8] Unproblematisch sind alle öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 AufenthG).

[9] Dies bestimmt § 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG in Abweichung von § 2 Abs. 3 AufenthG.

[10] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.

[11] § 2 Abs. 3 S. 1 und 3 AufenthG.

[12] § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG.

[13] Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, wenn dies die Erziehung ihres Kindes gefährden würde; die Erziehung eines Kindes ab 3 Jahren ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung sichergestellt ist.

[14] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.

[15] § 25b Abs. 3 AufenthG.

[16] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.

[17] § 25b Abs. 3 AufenthG.

[18] Vgl. 6.7.

[19] § 25b Abs. 2 AufenthG.

[20] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.

[21] Nach der Gesetzesbegründung ist dies“ jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren“

[22] Nds. Innenministerium, Erlass vom 21.10.2015 zur Umsetzung des Bleiberechts gemäß § 25b AufenthG (in Abgrenzung zu Härtefallverfahren), S. 2 siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsichen-ministeriums/>.

[23] § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG: wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht.

[24] Beschluss vom 21.07.2015, Az. 18 B 486/14.

[25] Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44; bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 AufenthG wird regelmäßig keine nachhaltige Integration angenommen.

[26] Es darf u.a. kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 3-6 AufenthG z.B. wegen Verbrauchs von Betäubungsmitteln bestehen, vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.

[27] § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist nicht anwendbar; die Erforderlichkeit der Lebensunterhaltssicherung richtet sich nach § 25b Abs. 1 S. 2; Abs. 3 AufenthG; von der Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, insbesondere die Einreise mit dem erforderlichen Visum wird abgesehen (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG)

[28] §§ 25b Abs. 5 S. 2; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

[29] Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.

[30] §§ 25b Abs. 5 S. 1.

[31] Nds. Innenministerium, Erlass vom 21.10.2015 zur Umsetzung des Bleiberechts gemäß § 25b AufenthG (in Abgrenzung zu Härtefallverfahren), S. 2 siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsichen-ministeriums/>

[32] Zu den Einzelheiten bei den einzelnen Voraussetzungen vgl. 6 1.2 bis 6 1.8.

[33] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.

[34] D.h. ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gesichert sein, insbesondere für die Ehe-/Lebenspartner/n und die Kinder, solange sie unter 25 Jahre alt, wenn sie zusammenleben.

6.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten, können Sie, falls Sie noch keine eigene Wohnung haben, sich selbst eine Wohnung suchen. Das JobCenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für “angemessene” Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie

übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen. In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5, 20 Abs. 3 SGB II).

Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein^[1]: *„Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.“* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt.“* So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Sie können die Streichung bzw. Änderung der Auflage erfolgreich beantragen und danach umziehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.^[2]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.^[3]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der

Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[4]

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen." Auch darauf kann unter Umständen das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Verhängung einer Wohnsitzauflage gestützt werden.

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen.

Sie können nur in und durch die Europäische Union reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumpflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

[1] AVwV 12.2.5.2.2.

[2] AVwV 12.2.5.2.4.1.

[3] AVwV 12.2.5.2.4.2.

[4] AVwV 12.2.5.2.4.

6.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.[1] Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, diese Nebenbestimmung in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen.[2]

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Wenn Sie

eine Arbeit suchen müssen, kann die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.[3] Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[4] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[5] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[6] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[7] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[8]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie weiterhin ergänzende Sozialleistungen, die in einem neuen Bescheid festgesetzt werden. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter das von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Rechte als Arbeitnehmer

- Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.
- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, wenn in Ihrer Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht, da eine Ausbildung auch eine Beschäftigung ist (siehe oben „Arbeit“). Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**. [9] Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. [10] Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle. [11]

Selbstständigkeit

Sie können sich auch selbstständig machen, da in Ihrer Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur

einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld I gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend haben beraten lassen und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

[1] § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG.

[2] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG; AVwV 4.2.1.1.

[3] §§ 31, 31a SGB II; § 159 SGB III.

[4] § 44 SGB III.

[5] § 44 SGB III.

[6] §§ 88 ff SGB III.

[7] § 16a SGB II.

[8] §§ 45; 81 SGB III.

[9] § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

[10] § 56 SGB III.

[11] § 60 SGB III.

6.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch auf ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen

- arbeitslos gemeldet sind. [1]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[2] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monaten, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monaten und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monaten lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[3] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[4] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[5] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[6], dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[7]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfzuschuss[8] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfzuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfzuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfzuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[9] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfzuschlag beanspruchen.[10] Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf “einmalige Beihilfen” stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[11] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als “einmalige Beihilfe” übernehmen.[12]

Zu den Kosten für die Unterkunft[13] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten

für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.^[14] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.
-

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,^[15] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.^[16] Sie umfassen 2015:^[17]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro
-

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren

ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).^[18]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

^[1] §§ 137 f; 142 f SGB III.

^[2] § 149 SGB III.

^[3] § 157 Abs. 2 SGB III.

^[4] § 7 Abs. 1 SGB II.

^[5] § 12 SGB II.

^[6] § 7 Abs. 3a SGB II.

^[7] BMAS

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2>

^[8] § 21 Abs. 3 SGB II.

^[9] § 21 Abs. 2 SGB II.

^[10] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

^[11] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

^[12] § 22 Abs. 8 SGB II.

^[13] § 22 SGB II.

^[14] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

^[15] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

^[16] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

^[17] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII;
http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html

^[18] § 30 SGB XII.

6.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.^[1] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)^[2] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.^[3] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).^[4]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$ Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12×399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

^[1] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

^[2] § 33 Abs. 2 SGB V.

^[3] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

^[4] § 62 SGB V.

6.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[\[1\]](#)

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[\[2\]](#)

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG der Fall ist. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.[\[3\]](#) Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[\[4\]](#) gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[\[5\]](#) Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[\[6\]](#) Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.[\[7\]](#)

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[\[8\]](#) Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[\[9\]](#), das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[\[10\]](#)

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [\[11\]](#) Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[\[12\]](#)

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[\[13\]](#) Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den

Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[14]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

[1] §§ 62 ff; 31 ff EStG.

[2] § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

[3] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[4] § 3 UVG.

[5] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

[6] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

[7] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[8] § 2 Abs. 1 BEEG.

[9] § 2 Abs. 4 BEEG.

[10] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

[11] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

[12] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

[13] § 4 BEEG.

[14] § 4 Abs. 3 BEEG.

6.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[1]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[2] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.
- Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der

Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[3]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Mein einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG haben Sie einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen. Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Diese sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen.[4]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792 Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschttest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt „Studium“.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[5] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschttest (Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[6] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld I erhalten (vgl. Kapitel 11.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[7] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; <http://esf-netwin.de>.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [8]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützerguppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder

Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [9] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de>), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[10]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind seine Deutschkenntnisse verbessern und wird auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[11] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere, wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 6a.9 Soziale Sicherheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[12] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

•

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachsen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: <http://tinyurl.com/owh3woq>.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe <http://tinyurl.com/ngaadpt>

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private

Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.^[13] BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.^[14] Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.^[15]

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

[1] §§ 11 f IntV.

[2] § 13 Abs. 1 IntV.

[3] § 17 IntV.

[4] § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

[5] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[6] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[7] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[8] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[9] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[10] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

[11] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26,81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

[12] § 37 Abs. 1 SGB II.

[13] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

[14] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.

[15] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.